

## Wichtige Informationen an unsere Anleger

### Änderung der Anlagebedingungen für die OGAW-Sondervermögen

#### Nomura Asia Pacific Fonds

(ISIN: DE0008484072)

#### Nomura Asian Bonds Fonds

(Anteilklasse R / EUR ISIN: DE0008484429)

(Anteilklasse I / EUR ISIN: DE000A2DHSZ2)

(Anteilklasse C / EUR ISIN: DE000A2DHS00)

#### Nomura Real Return Fonds

(Anteilklasse R / EUR ISIN: DE0008484361)

(Anteilklasse I / EUR ISIN: DE000A1XDW21)

(Anteilklasse I / USD ISIN: DE000A1XDW39)

#### Nomura Real Protect Fonds

(Anteilklasse I / EUR ISIN: DE0008484452)

(Anteilklasse R / EUR ISIN: DE000A1XDW13)

(Anteilklasse I / USD ISIN: DE000A1XDW54)

Mit Zustimmung der BaFin werden die Allgemeinen Anlagebedingungen (**AAB**) und die Besonderen Anlagebedingungen (**BAB**) der Nomura Asia Pacific Fonds, Nomura Asian Bonds Fonds, Nomura Real Return Fonds und Nomura Real Protect Fonds geändert. Die nachfolgenden Änderungen gelten ab dem **01.05.2023**.

#### I. Änderung der AAB

- (1) Der folgende Satz wird aufgrund der Gesetzesänderung des § 206 KAGB in den § 11 Absatz 2 der AAB hinzugefügt:

„Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.“

- (2) § 12 Absatz 3 der AAB wird neu formuliert und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.“

- (3) § 17 der AAB wird angepasst und enthält nun Regelungen über das Liquiditätsmanagementtool, nämlich die Rücknahmebeschränkung nach § 98 Absatz 1b KAGB. Insbesondere wird § 17 um einen neuen Absatz 4 ergänzt. Der Titel des § 17 und der Absatz 5 des § 17 werden ebenfalls angepasst.

## Nomura Asset Management Europe KVG mbH

Der geänderte Titel sowie die neuen Absätze 4 und 5 der BAB werden nachstehend abgedruckt:

„§ 17

**Ausgabe und Rücknahme von Anteile, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme**

4. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BABen festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen“

(4) § 18 Absatz 1 Satz 1 der AAB wird zum Zweck der Klarstellung umformuliert. Der geänderte Absatz 1 wird nachstehend abgedruckt:

„1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.“

(5) § 22 Absatz 2 der AAB wird an die aktuelle Gesetzesanforderung nach § 100b KAGB angepasst. Der geänderte Absatz 2 wird nachstehend abgedruckt:

„2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.“

**Nomura Asset Management Europe KVG mbH**

- (6)** § 23 Absatz 3 und 4 der AAB werden an die aktuelle Gesetzesanforderung nach § 163 KAGB angepasst. Die geänderten Absätze 3 und 4 werden nachstehend abgedruckt:

„3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligten Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.“

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.“

- (7)** Die AAB werden um einen neuen § 25 Streitbeilegungsverfahren, der nachstehend abgedruckt ist, ergänzt:

„§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.,  
Unter den Linden 42, 10117 Berlin, [www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de).

Die Europäische Kommission hat unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr6](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr6) eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: [info@nomura-asset.eu](mailto:info@nomura-asset.eu).“

**II. Änderung der BAB**

Im Rahmen der Implementierung des Liquiditätsmanagementtools (Rücknahmebeschränkung) werden die BAB der oben genannten 4 OGAW-Sondervermögen jeweils um einen neuen § 10, der nachstehend abgedruckt ist, ergänzt:

„§ 10 Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).“

Nomura Asset Management Europe KVG mbH

### **III. Redaktionelle Anpassungen**

Es gab noch weitere redaktionelle Anpassungen in den AAB und BAB. Insbesondere wird das Wort „wesentliche Anlegerinformationen“ durch „Basisinformationsblatt“ ersetzt. Diese Änderung erfolgte aufgrund der seit dem 01.01.2023 geltenden Anforderung an neuen PRIIPs-KIDs, die die bisherigen OGAW-KIIDs ersetzen.

Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter und die Anlagebedingungen sind kostenlos erhältlich bei der Nomura Asset Management Europe KVG mbH, Gräfstraße 109, 60487 Frankfurt am Main und auf unserer Website unter <http://www.nomura-asset.eu>.

**Frankfurt am Main, 24.04.2023**

**Nomura Asset Management Europe KVG mbH  
Die Geschäftsführung**